05.09.2011
126a

PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ

Erzbischof Dr. Ludwig Schick, Bamberg
Vorsitzender der Kommission Weltkirche
der Deutschen Bischofskonferenz

Statement
bei der Vorstellung des Wortes der deutschen Bischöfe „Terrorismus als ethische Herausforderung. Menschenwürde und Menschenrechte“ (Berlin, 5. September 2011)

Vor zehn Jahren – am 11. September 2001 – erschütterten terroristische Anschläge New York und Washington. Fast dreitausend Menschen kamen ums Leben. Die Weltöffentlichkeit war zutiefst betroffen von der Gewalt und dem Leid; und es breitete sich ein Gefühl großer Unsicherheit aus. Tatsächlich stellen die Terrorakte dieses Tages eine zeitgeschichtliche Zäsur dar. Sie haben langfristige Wirkungen entfaltet sowohl in den internationalen Beziehungen als auch in der Innenpolitik der Staaten. Über diese politische Einsicht darf indes nicht vergessen werden, dass schon zuvor und auch in der Folgezeit eine Vielzahl brutaler Terrorakte in afrikanischen, asiatischen und europäischen Metropolen verübt wurden.

Dass die Politik nach den Anschlägen von New York und Washington vor neuen Herausforderungen stand und steht, war und ist offenkundig. Die Staaten und die Staatengemeinschaft müssen sich gegen den Terrorismus wehren und ihre Bürger schützen. Doch dabei stellt sich die drängende Frage: Welche Konzepte und Strategien sind zur unmittelbaren Gefahrenabwehr und zur langfristigen Überwindung der terroristischen Bedrohung tauglich und ethisch vertretbar? Unter dem Schock der Ereignisse gab es nicht wenige, die bereit waren, militärischer Gewaltanwendung das Wort zu reden und sogar Errungenschaften des Völkerrechts in Frage zu stellen. Manche sahen und sehen in den Grundsätzen des Rechtsstaats eher Hindernisse für die Erfüllung der staatlichen Schutzverpflichtung gegenüber den Bürgern und nicht unverzichtbare Leitplanken für unser Zusammenleben.

Kaiserstraße 161
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 29 62
53019 Bonn

Ruf: 0228-103-0
Direkt: 0228-103 -214
Fax: 0228-103 -254
E-Mail: pressestelle@dbk.de
Home: http://www.dbk.de

Herausgeber
P. Dr. Hans Langendörfer SJ
Sekretär der Deutschen
Bischofskonferenz

In diesen Tagen, zehn Jahre nach den Terrorangriffen in New York und Washington, erinnern viele Staaten, Organisationen und Einzelpersonen an die schrecklichen Ereignisse des „Nine-Eleven“. Sie gedenken der Toten und trauern mit den Hinterbliebenen. Die Kirche trauert mit, betet und feiert Gottesdienste für die Toten. Sie spricht den Hinterbliebenen Trost zu und beteiligt sich an Hilfsaktionen für die Verletzten und Geschädigten. Mit anderen gesellschaftsprägenden Akteuren in unserer Welt will die katholische Kirche aber auch einen Beitrag zur Auseinandersetzung mit den Folgen des 11. Septembers 2001 und den neuen Formen des Terrorismus leisten. Die Deutsche Bischofskonferenz hat deshalb ihrer Kommission Weltkirche den Auftrag erteilt, dazu eine Stellungnahme in friedensethischer Perspektive zu erarbeiten. Sie wurde im Juni vom Ständigen Rat unserer Bischofskonferenz beraten und verabschiedet und wird heute als „Wort der deutschen Bischöfe“ der Öffentlichkeit vorgestellt.

Mit dem vorliegenden Wort knüpfen wir an den Grundlagentext „Gerechter Friede“ aus dem Jahr 2000 an. 2000 spielte die Herausforderung durch den Terrorismus noch keine zentrale Rolle, wenngleich die Bischöfe schon in „Gerechter Friede“ darauf hingewiesen haben, dass der „gleichsam klassische Typus des Krieges, bei dem reguläre Armeen feindlicher Staaten gegeneinander kämpfen, […] erheblich an Bedeutung verloren“ hat (Nr. 66). Das Dokument aus dem Jahre 2000 enthält bereits ethische Wegweisungen, die auch für die Bewältigung der neuen Bedrohungen durch den Terrorismus relevant sind.

Das heute vorgelegte Bischofswort hat die terroristischen Bedrohungen explizit zum Gegenstand. Es befasst sich aber nicht mit der gesamten Problematik des Terrorismus; das war weder möglich noch beabsichtigt. Es konzentriert sich vielmehr auf rechtsethische Überlegungen, die gerade in der jetzigen Situation von Bedeutung sind. Besonders im 20. Jahrhundert hat das kirchliche Lehramt immer wieder betont, dass nur die Wahrung der Würde des Menschen und die Einhaltung des Rechtes der Gewalt dauerhaft wehren können. Auf diesem Grundgedanken kirchlicher Verkündigung baut das neue Dokument auf.

Ich möchte nun auf einige konkrete Themen, die im vorliegenden Bischofswort angesprochen werden, eingehen.

1. Menschenwürde und Menschenrechte – Fundament der Terrorismusbekämpfung

Es steht außer Frage, dass es Sache des Staates ist, seine Bürger zu schützen. Dazu darf und muss er alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anwenden, die ethisch gerechtfertigt und vom Recht legitimiert sind.

Es kann keine legitime Abwehr terroristischer Bedrohung ohne die Wahrung der Menschenwürde und der Menschenrechte geben. Anders formuliert: Die Wahrung der Menschenwürde und der Menschenrechte ist unabdingbare Voraussetzung für die Überwindung des Terrorismus. In der Enzyklika „Pacem in Terris“ (1963) rief Papst Johannes XXIII. die Rechte des Individuums als eigentliches Ziel des Gemeinwohls in

Erinnerung: „Wie das Gemeinwohl der einzelnen Staaten nicht bestimmt werden kann ohne Rücksicht auf die menschliche Person, so auch nicht das universale Gemeinwohl aller Staaten zusammen. Deshalb muss die universale politische Gewalt ganz besonders darauf achten, dass die Rechte der menschlichen Person anerkannt werden und ihnen die geschuldete Ehre zuteil wird, dass sie unverletzlich sind und wirksam gefördert werden“ (Nr. 139). Die Anerkennung der unveräußerlichen und unverletzlichen Menschenwürde eines jeden Menschen ist die wichtigste Voraussetzung, um jedem terroristischen Akt die Legitimation zu entziehen. Darüber hinaus ist sie die entscheidende Richtschnur für jede Form des Umgangs mit Terroristen und dem Terrorismus.

2. Prävention vor Intervention

Wie bereits gesagt, knüpfen wir mit dem vorliegenden Bischofswort an „Gerechter Friede“ aus dem Jahr 2000 an – ein Dokument, das gelegentlich und nicht zu Unrecht als „Magna Charta“ der katholischen Friedensethik in Deutschland bezeichnet wird. Die wesentlichen Einsichten dieses Wortes sind auch heute nicht überholt. Nach wie vor nämlich bleibt es notwendig, den Vorrang von Gewaltprävention vor dem Einsatz gewaltförmiger Mittel zur Geltung zu bringen. So unbestreitbar es ist, dass in bestimmten Situationen auch militärische Maßnahmen unverzichtbar sind, um schlimmste Übel zu verhindern, so besteht doch weiterhin die zentrale Aufgabe darin, durch Prävention Gewaltverhältnisse auszutrocknen und die Spirale der Gewalt zu unterbrechen.

3. Das Recht – Quelle des Gemeinwohls und des Friedens

Schon in „Gerechter Friede“ haben wir ausgeführt, dass das Recht ein elementarer Baustein jeder gewaltmindernden Politik ist. Die beständige Achtung vor dem Recht bildet einen Damm gegen die Herrschaft und Ausbreitung von Gewalt. Recht bedeutet dabei natürlich mehr als nur „positives Recht“, etwa in Gestalt der geltenden Gesetze. Für Christen hat sich das positive Recht am göttlichen Recht auszurichten. Es muss deshalb auf die Wahrung der Würde des Menschen und seine unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte hinzielen. Im göttlichen Recht und in den Menschenrechten findet jedes gesetzte Recht seine Orientierung und seine Grenze. So ist das Recht Angelpunkt jeder Friedensethik!

4. Grenzen rechtsstaatlichen Handelns in der Terrorismusbekämpfung

An die grundlegende Bedeutung und die inhaltliche Ausrichtung des Rechts ist im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus deshalb so nachdrücklich zu erinnern, weil die massiven Bedrohungen leicht dazu verleiten können, die Grundsätze des Rechts aufzuweichen und zu unterspülen. Besonders in den USA ist diese Gefahr in den vergangenen Jahren mehr als augenfällig geworden. Die dort eingeführte, bisher unbekannte Kategorie des Ungesetzlichen Kämpfers (unlawful combatant) für Angehörige des Terrornetzwerks Al Kaida und der Taliban hat sich als ungeeignet erwiesen, den rechtlichen Status dieser Personen angemessen zu beschreiben. Nicht als Zivilisten und gleichfalls nicht als Kriegsgefangene anerkannt, finden wichtige Bestimmungen des Straf- und Strafprozessrechtes bei ihnen keine Anwendung. Bis heute ist eine Reihe von Personen

deshalb unter teils fragwürdigen Bedingungen interniert, ohne dass ihnen der Prozess gemacht würde. Nicht weniger bedrückend sind die in der Zeit von Präsident George W. Bush angeordneten Verhörmethoden außerhalb des Territoriums der Vereinigten Staaten, die unmenschliche Behandlung von Gefangenen und auch Folter faktisch nach sich zogen.

Kein Zweifel: Die Staaten müssen terroristischer Gewalt und Terroristen entschieden entgegen treten. Aber dabei dürfen die Grenzen rechtsstaatlichen Handelns weder überschritten noch umgangen werden. Auch ein terroristischer Täter darf nicht einfach zum Objekt staatlicher Selbstbehauptung herabgesetzt werden. Auch er ist grundsätzlich Träger von Menschenrechten. Der geltende Menschenrechtsschutz lässt Eingriffe zum Schutz übergeordneter Rechtsgüter zwar zu, aber er tritt nie vollständig außer Geltung. Die Menschenrechte und die Würde des Menschen stehen niemals unter einem Terrorismusvorbehalt.

5. Radikale Grenzüberschreitung: die Folter

Nicht nur die Bilder aus Abu Greib und die Berichte über die weltweit verstreuten Verhörzentren für potentielle Terroristen, die von den USA zeitweilig unterhalten wurden, sondern auch die in Deutschland immer wieder aufflackernde Diskussion machen es aus unserer Sicht notwendig, an das Folterverbot zu erinnern. Es gehört zu den absoluten Normen, die auch in Notstandssituationen unbedingt eingehalten werden müssen. Die Lehre der Kirche ist eindeutig: „Was immer die Unantastbarkeit der menschlichen Person verletzt, wie Verstümmelung, körperliche oder seelische Folter und der Versuch, psychischen Zwang auszuüben …: all diese und andere ähnliche Taten sind an sich schon eine Schande; sie sind eine Zersetzung der menschlichen Kultur, entwürdigen weit mehr jene, die das Unrecht tun, als jene, die es erleiden. Zugleich sind sie in höchstem Maße ein Widerspruch gegen die Ehre des Schöpfers“ (Zweites Vatikanisches Konzil, Gaudium et spes, Nr. 27). Das Folterverbot markiert daher eine für den demokratischen Rechtsstaat unüberschreitbare Grenze. Die Unverletzlichkeit der Menschenwürde verbietet kategorisch Folterungen und Misshandlungen. Über die praktische Schutzfunktion für die von Folter und Misshandlung bedrohten Menschen hinaus kommt dem Folterverbot dabei zugleich eine hohe symbolische Relevanz für das Selbstverständnis des Rechtsstaats zu: Auch im Kampf gegen mutmaßliche Terroristen, denen buchstäblich jedes Mittel zur Erreichung ihrer Ziele recht sein mag, darf sich der Staat nicht auf einen Wettlauf der Barbarei einlassen.

6. Gesetze zur Terrorismusbekämpfung sind in ihren Wirkungen auf die Grundrechte sorgfältig zu prüfen

Nach dem 11. September 2001 kam es auch in Deutschland zur Verabschiedung zahlreicher neuer Sicherheitsgesetze, die das Instrumentarium der Gefahrenabwehr erweitert haben. Noch jüngst wurde ein entsprechendes Maßnahmenpaket wiederum verlängert. Verschärfte Kontrollen und striktere Regeln bei Flugreisen (bis hin zum umstrittenen „Nackt-Scanner“) gehören ebenso dazu wie die Möglichkeiten ausgedehnter Rasterfahndungen, die immer weiter fortschreitende Video-Überwachung des öffentlichen Raumes und weiter gefasste

Erlaubnisse für Polizei und Gerichte, Telefone abzuhören und Computer und Wohnungen auszuspähen. Unter dem Eindruck der veränderten Sicherheitslage und eines wachsenden Bedrohungsgefühls fanden und finden diese Maßnahmen nicht selten eine breite Zustimmung. Uns als Bischöfen kann es hier sicher nicht darum gehen, einzelne Maßnahmen zu bewerten. Ausdrücklich anerkennen wir auch die schwierige Aufgabe von Regierung und Gesetzgeber, einen weitgehenden Schutz der Bürger vor Gewalttaten zu gewährleisten. Dennoch muss es zu denken geben, dass das Bundesverfassungsgericht in der Anti-Terror-Politik wiederholt eine größere Grundrechtssensibilität angemahnt hat.

Wir erinnern in unserem Wort daran, dass es stets eines sorgsamen und präzisen, vor allem aber kontrollierbaren Umgangs mit etwaigen Beschränkungen menschenrechtlicher Freiheit bedarf. So macht es, um ein Bespiel zu nennen, unter dem Gesichtspunkt des Respekts vor der Würde des Menschen einen erheblichen Unterschied, ob eine Person über Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung wenigstens im Nachhinein informiert wird – oder ob solche Eingriffe ohne jede Informations- und Kontrollmöglichkeit ganz im Verborgenen bleiben und die Menschen ihnen wehrlos ausgesetzt sind. Auch die verschärften Personenkontrollen am Flughafen dürften dann für niemanden eine Kränkung darstellen, wenn sie so schonend wie möglich durchgeführt werden und alle (gleich welcher Hautfarbe, Herkunft und Religion) gleichermaßen betreffen, also niemanden diskriminieren. Es ließen sich weitere Beispiele anführen. Grundsätzlich gesprochen, zeigt sich der gebotene Respekt vor der Würde der Menschen immer auch darin, dass man ihnen Zumutungen erklärt, auf Diskriminierungen verzichtet und Einschränkungen der Rechte in präzise kontrollierbaren Grenzen hält.

7. Die internationale Gemeinschaft

Durch den global operierenden Terrorismus ist die internationale Gemeinschaft herausgefordert. Eine angemessene Ausweitung bereits bestehender Formen grenzüberschreitender polizeilicher Zusammenarbeit, etwa im Rahmen von Interpol oder Europol, ist dabei aus unserer Sicht prinzipiell geeignet, um die präventive Gefahrenabwehr und die repressive Strafverfolgung von international agierenden Terroristen zu verbessern. Die Terrorismusabwehr auf der internationalen Ebene hat jedoch auch hoch problematische Entwicklungen hervorgebracht. So zeigt die Geschichte des vergangenen Jahrzehnts, dass das völkerrechtliche Gewaltverbot unter dem Eindruck der terroristischen Bedrohung ins Wanken geraten ist. Bekanntlich haben sich fast alle Kirchen weltweit gegen die Irak-Invasion der Vereinigten Staaten und einiger Verbündeter gewandt, die unter anderem auch mit der angeblichen Verstrickung des Landes in die Anschläge vom 11. September begründet worden ist. Die katholische Kirche stellt sich auch mit Nachdruck gegen Versuche, das Gewaltverbot im Umgang der Staaten durch ein selbst verliehenes Recht auf preemptive Gewaltmaßnahmen auszuhebeln – also das vermeintliche Recht auf den Einsatz militärischer Mittel angesichts einer vermuteten, aber nicht bewiesenen und nicht unmittelbaren Bedrohung. Einseitige Schritte solcher Art schwächen das Völkerrecht in seiner Ordnungs- und Friedensfunktion. Sie lassen die Befürchtung eines Rückfalls in die Willkürherrschaft der schieren Macht

aufkommen. Es bedarf der deutlichen Warnung: Geht der Kampf gegen den Terrorismus mit einer Aushöhlung des internationalen Rechtes einher, so wird die Welt unsicherer sein als zuvor.

8. Fortschreibung des Völkerrechts

Mit dieser Feststellung soll jedoch keiner Fixierung des Völkerrechts in seiner jetzigen Form das Wort geredet werden. Denn bis heute versperrt die vorrangige Orientierung der Völkerrechtsordnung am Interesse von Staaten den Blick auf das eigentliche Ziel des Völkerrechts: den Menschen zu einem gerechten Frieden und einem Leben in Würde zu verhelfen. In der Terminologie des modernen Völkerrechts kommt das Individuum noch kaum vor. Erst seit kurzer Zeit erscheint es als Rechtssubjekt mit begrenzter Völkerrechtssubjektivität. So bekennen sich beispielsweise die Vereinten Nationen seit einiger Zeit zum Konzept der Schutzverantwortung (Responsibility to Protect). Trotz aller Schwierigkeiten sehen wir in dieser Fortschreibung einer menschengerechten globalen Ordnung einen Baustein für das Mosaik der Terrorismusbekämpfung.

9. Weltweite Gerechtigkeit – Voraussetzung einer friedlichen Welt

Ungerechte Verhältnisse können niemals als Rechtfertigung für Terrorismus akzeptiert werden. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass soziale Zustände, die einem menschenwürdigen Leben Hohn sprechen, ein Nährboden für terroristische Bewegungen sind. Eine langfristig wirkungsvolle Politik gegen den Terrorismus muss sich deshalb bemühen, weltweit auf eine Verminderung von Ungerechtigkeit und himmelschreiender Armut sowie auf eine Reduzierung von Spannungen zwischen ethnischen oder religiösen Gruppen hinzuwirken. Hier liegt eine Aufgabe der Staaten, aber ebenso der Gesellschaften sowie der Kirche und der Religionen.

10. Interreligiöser Dialog

Die Anschläge in New York und Washington wurden von islamistischen Gewalttätern verübt. Die Tatsache, dass hier Religion zur Begründung von Terror ins Spiel gebracht wurde, hat große Sprengkraft. Denn die Verfeindung von Christentum und Islam gehört zweifellos zu den Zielen der islamistischen Terroristen. Die Religionen selbst sind deshalb gefordert, gute Beziehungen zueinander aufzubauen. Wohlmeinende Gruppierungen finden sich für dieses Ziel in allen Religionen. Sie müssen sich zusammentun und gemeinsam für Gerechtigkeit und Frieden in der Welt wirken. Fremdheit, Misstrauen und Missverständnisse können im alltäglichen Umgang und durch den Kontakt zwischen den Repräsentanten abgebaut werden. Hass und Gewalt können durch interreligiöse Gespräche und gemeinsames Handeln marginalisiert werden. Schon kurz nach dem 11. September 2001 hat Papst Johannes Paul II. sämtliche Religionen dazu aufgefordert, den Terroristen „jede Form religiöser oder moralischer Legitimation [zu] verweigern“ und darüber hinaus „zusammen[zu]arbeiten, um die sozialen und kulturellen Ursachen des Terrorismus zu beseitigen“ (Botschaft zum Weltfriedenstag 2002, Nr. 12). Dieser Aufruf hat bis heute nichts von seiner Bedeutung eingebüßt. So ist auch die Kirche in Deutschland um die Zusammenarbeit mit den Muslimen

und um einen ernsthaften Dialog mit den Vertretern des Islam bemüht. Wir sehen dies auch als einen Dienst am Frieden.

Wir Bischöfe sind uns bei der Veröffentlichung unseres Wortes „Terrorismus als ethische Herausforderung. Menschenwürde und Menschenrechte“ bewusst, dass bei vielen Einzelfragen, die wir angesprochen haben, weitere komplizierte Abwägungen erforderlich sind und unterschiedliche Auffassungen, wenn sie sorgfältig begründet werden, Respekt verdienen. Die teilweise detaillierten Analysen und Überlegungen des Textes verlangen vom Leser Aufmerksamkeit und Zeit. Die deutschen Bischöfe zielen auch nicht auf schnelle Zustimmung ab, sondern wollen zum Mitdenken und eigener Urteilsbildung anregen. Bei bestimmten Themen, bei denen der Kernbereich der Würde des Menschen berührt ist, nehmen wir aber für uns in Anspruch, eindeutige Urteile zu formulieren. Bei anderen stellen wir Fragen, denen sich der Gesetzgeber, aber auch die Öffentlichkeit stellen sollte. Entschieden setzen wir uns in allem dafür ein, das göttliche und menschliche Recht als Grundlage sowohl unserer Gesellschaft als auch der internationalen Gemeinschaft zu bewahren und zu stärken. Möge es mit vereinten Kräften gelingen, dem Terrorismus adäquat zu begegnen und ihn zum Wohl der Menschheit zu überwinden. Wir hoffen, mit diesem Bischofswort einen Beitrag dazu zu leisten.